

Schriftlicher Bericht

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 19/9924

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - Drs. 19/10685

Berichterstattung: Abg. Marten Gäde (SPD)

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung empfiehlt Ihnen in der Drucksache 19/10685, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen. Diese Empfehlung ist im federführenden Ausschuss mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen und gegen die Stimme des Ausschussmitgliedes der AfD-Fraktion, bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion zustande gekommen, wobei der Ausschuss vor der Abstimmung über die gesamte Beschlussempfehlung zunächst über Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs (Einfügung eines neuen Elften Abschnitts - Schließzeiten der Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII -) sowie über die übrigen Nummern des Artikels 1 getrennt abgestimmt hatte.

Der Empfehlung, Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs mit Änderungen anzunehmen, erhielt dabei die Zustimmung aller Fraktionen, wohingegen der Beschlussempfehlung zur Annahme der übrigen Teile des Artikels 1 mit Änderungen die Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zustimmten und die Ausschussmitglieder der Fraktionen von CDU und AfD dagegen stimmten. Die Ausschussmitglieder der CDU-Fraktion, die die getrennte Abstimmung beantragt hatten, bezogen sich dabei auf die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände (Vorlage 7), deren differenzierten Votum sie folgen wollten.

Die mitberatenden Ausschüsse für Rechts- und Verfassungsfragen und für Haushalt und Finanzen haben sich dem Ergebnis der Beratungen des federführenden Ausschusses mit jeweils gleichlautendem Abstimmungsergebnis bezüglich der gesamten Beschlussempfehlung angeschlossen.

Den Ausschussempfehlungen zu den einzelnen Vorschriften liegen folgende Überlegungen zugrunde:

Zu Nummer 1 (§ 4 Abs. 1):

Zu Buchstabe a (Satz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (einleitender Satzteil):

Der Ausschuss empfiehlt eine Klarstellung zum geltenden Recht. Durch die Ergänzung des einleitenden Satzteils wird verdeutlicht, dass die durch Satz 2 gesetzlich vorgegebenen Mitglieder - ebenso wie die durch Satzung festgelegten Mitglieder nach Satz 1 - dem Jugendhilfeausschuss ebenfalls mit beratender Stimme angehören.

Zu Doppelbuchstabe dd (Nummern 8 bis 10):

Zu Nummer 8:

Der Ausschuss empfiehlt, einem Vorschlag der Ausschussmitglieder der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zu folgen, und am Anfang der Nummer das Wort „mindestens“ einzufügen. Der Änderungsvorschlag wurde mit einem Hinweis auf die Verwendung des Plurals in § 71 Abs. 2 SGB VIII sowie mit einer Klarstellungsnotwendigkeit für die Praxis begründet. Es solle verdeutlicht werden, dass eine Bestimmung auch mehrerer Vertreterinnen und Vertreter der selbstorganisierten Zusammenschlüsse möglich sei.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die im SGB VIII gewählte Schreibweise („selbstorganisiert“).

Zu Nummer 9:

Der Erläuterung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (MS) zum Regelungsziel zufolge, soll in der kommunalen Satzung nicht geregelt werden, wie die im Bereich des Jugendamtes beschäftigte Person benannt wird, sondern es soll geregelt werden, ob entweder die beim Land oder die beim Jugendamt beschäftigte Person dem Jugendhilfeausschuss angehört. Ob die eine oder die andere Person beratendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss wird, soll also der Entscheidung der Kommune überlassen bleiben. Die vom Ausschuss empfohlene Formulierung präzisiert dieses Regelungsziel. Das Wort „benannt“ soll dabei durch die bisher schon in Nummer 3 verwandte Formulierung „vorzuschlagen ist“ ersetzt werden.

Zu Nummer 10:

Bei der empfohlenen Änderung der Begrifflichkeit in den Buchstabe a und b handelt es sich um eine Anpassung an die Begrifflichkeiten des § 7 SGB VIII. Die bundesrechtliche Vorschrift verwendet für junge Menschen bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres, die auch nach dem Entwurf erfasst werden sollen (vgl. Begründung, Seite 10), die Begriffe „weiblicher junger Mensch“ und „männlicher junger Mensch“.

Im Übrigen empfiehlt der Ausschuss eine Anpassung an die im SGB VIII gewählte Schreibweise („nichtbinär“).

Nach Erläuterung des MS soll sich zudem die im Entwurf nur in Buchstabe c aufgenommene Formulierung („in ihren jeweils unterschiedlichen Lebenslagen verfügen soll“) auf alle Buchstaben beziehen, d. h. auf die unterschiedlichen Lebenslagen von weiblichen jungen Menschen, männlichen jungen Menschen und den in Nummer c genannten jungen Menschen. Die Formulierung soll deswegen in einen neuen Nachsatz nach Buchstabe c aufgenommen werden.

Zu Buchstabe c (bisheriger Satz 4 [Satz 3 - neu -]):

Wegen des Wegfalls des bisherigen Satzes 3 soll die Verweisung des bisherigen Satzes 4 (neuer Satz 3) - wie empfohlen - verständlicher formuliert werden.

Zu Nummer 2 (§ 10):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1):

Zu Dreifachbuchstabe aaa (Nummer 1):

Nach der Neuregelung in Nummer 1 können die genannten Träger der freien Jugendhilfe jeweils mindestens die in den nachfolgenden Buchstaben genannte Anzahl an Personen benennen. Einzuhalten ist aber - trotz des „Mindestbenennungsrechts“ - die gesetzliche Vorgabe, dass dem Landesjugendhilfeausschuss insgesamt höchstens 10 Personen aus dem Bereich der freien Träger der Jugendhilfe angehören sollen. Das MS hat hierzu erläutert, die Einhaltung der Höchstzahl der zu benennenden Mitglieder aus dem Bereich der freien Träger werde von der Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses gesteuert und abschließend durch das bestellende Fachministerium überprüft.

Zu den zu Buchstabe d empfohlenen Änderungen wird auf die Ausführungen zu Nummer 1, Buchst. a, Doppelbuchstabe dd (Nummer 10) verwiesen.

Zu Nummer 4 (Elfter Abschnitt - neu - [§ 16 h]):

Nach Erläuterung des Kultusministeriums (MK) ist nicht beabsichtigt, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Festlegung der Schließzeiten eine Satzung erlässt, worauf das in der Entwurfsfassung enthaltene Wort „regelt“ aber hindeuten könnte. Vielmehr soll der örtliche Träger den Zeitraum der Schließzeiten selbst bestimmen oder diese Entscheidung den Tageseinrichtungen überlassen können. Präziser ist daher die vom Ausschuss empfohlene Formulierung „festlegen oder zulassen“.

§ 16 h erfasst zudem sowohl Tageseinrichtungen für Kinder, die zugleich unter den Anwendungsbereich des NKitaG fallen, als auch Tageseinrichtungen, die nicht unter das NKitaG fallen; daher ist die Regelung in dieses Gesetz aufgenommen worden. Fällt eine Tageseinrichtung zugleich unter den Anwendungsbereich des NKitaG, so sind auch dessen Regelungen anzuwenden. Bei der Festlegung der Schließzeiten ist daher nach Erläuterung des MK zu berücksichtigen, dass die Anforderungen des § 1 Abs. 2 Satz 2 NKitaG bezüglich Hortgruppen beachtet werden, d. h. in Hortgruppen ist der Mindestumfang der Förderung von 20 Stunden (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 NKitaG) im Durchschnitt des Kindergartenjahres trotz der Schließzeiten zu gewährleisten.